

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)

Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2015	Notizen
	I.	
<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Waldbegriff richtet sich nach der Waldgesetzgebung des Bundes.</p> <p>² Eine Bestockung gilt als Wald, wenn folgende Mindestkriterien kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a. Fläche inklusive 2 m Waldsaum: 600 m²;</p> <p>b. Breite inklusive 2 m Waldsaum: 12 m;</p> <p>c. Alter bei Einwuchsflächen: 20 Jahre.</p> <p>³ Erfüllt eine Bestockung in besonderem Mass Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von Alter und Ausdehnung als Wald.</p>	<p>Art. 6 <u>Waldbegriff</u></p> <p>a. Fläche inklusive 2 m Waldsaum: 600 <u>800</u> m²;</p>	
<p>Art. 10 Waldfeststellung</p> <p>¹ Waldfeststellungen, die nicht im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens erfolgen, werden auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin durchgeführt.</p> <p>² Gebiete ausserhalb der Bauzone, in denen eine Waldzunahme verhindert werden soll¹⁾, sind:</p> <p>a. wertvolle Lebensräume gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz oder der Naturschutzverordnung²⁾;</p>		

¹⁾ Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG

²⁾ GDB 786.11

Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2015	Notizen
<p>b. weitere Gebiete mit hoher landschaftlicher oder ökologischer Qualität.</p>	<p>b. weitere Gebiete mit hoher landschaftlicher oder ökologischer Qualität; c. wertvolle Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN).</p>	
<p>Art. 14 Velofahren, Mountainbiken und Reiten</p> <p>¹ Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind nur auf Waldstrassen und -wegen und auf speziell markierten und bewilligten Pisten erlaubt.</p> <p>² Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege.</p> <p>³ Spezielle Schutzbestimmungen und Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Private und öffentlich-rechtliche Waldeigentümer haben die Kompetenz, von ihnen bestimmten Personen das Velofahren, Mountainbiken und Reiten auch abseits von Waldstrassen und -wegen und gekennzeichneten Pisten zu erlauben, sofern dadurch die Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege.</p> <p>⁴ Spezielle Schutzbestimmungen und Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 16</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für die Erstellung und Nachführung der für den Schutz vor Naturereignissen erforderlichen Grundlagen, der Gefahrenkarten sowie für den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten in übergeordnetem Interesse.</p> <p>² Er sorgt bei Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen für eine koordinierte und integrale Planung.</p>	<p>Art. 16 <u>Zuständigkeit und Verfahren</u></p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2015	Notizen
<p>³ Er ist für die Planung und Erstellung von Schutzbauten und -anlagen zuständig. Er kann die Projektträgerschaft an die jeweilige Gemeinde oder an Nutzniesser delegieren.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 3 bis 8 der Wasserbauverordnung³⁾.</p> <p>⁵ Die Gemeinden sind für den Unterhalt der Schutzbauten und -anlagen zuständig. Der Gemeinderat kann die Unterhaltsaufgaben an Nutzniesser delegieren.</p>		
<p>Art. 20 Umsetzung</p> <p>¹ Die nachhaltige Nutzung des Waldes wird im Waldentwicklungsplan (WEP) geregelt und mit Leistungsvereinbarungen, Verträgen oder Verfügungen sichergestellt.</p>	<p>¹ Die nachhaltige Nutzung <u>und Bewirtschaftung</u> des Waldes wird im Waldentwicklungsplan (WEP) geregelt und mit Leistungsvereinbarungen, Verträgen oder Verfügungen sichergestellt.</p>	
<p>Art. 21 Waldentwicklungsplanung</p> <p>¹ Der überbetriebliche Waldentwicklungsplan regelt flächendeckend und eigentumsunabhängig die verschiedenen Ansprüche an den Wald. Er beinhaltet insbesondere die Waldfunktionen, deren Gewichtung sowie die angestrebten Entwicklungen. Er berücksichtigt die Vorgaben der Richtplanung und ist behördenverbindlich.</p> <p>² Die Ausarbeitung des Waldentwicklungsplans ist Sache des Kantons und erfolgt unter Mitwirkung der Betroffenen.</p> <p>³ Der Waldentwicklungsplan wird bei Bedarf nachgeführt.</p> <p>⁴ Die Zielerreichung des Waldentwicklungsplans wird durch ein geeignetes Monitoring sichergestellt.</p>	<p>² Die Ausarbeitung des Waldentwicklungsplans ist Sache des Kantons und erfolgt unter Mitwirkung der <u>Eigentümer und der Betroffenen</u>.</p>	

³⁾ GDB 740.11

Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2015	Notizen
<p>Art. 36 Kantonale Übertretungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. eine unbewilligte nachteilige Nutzung im Wald gemäss Art. 11 dieses Gesetzes vornimmt;</p> <p>b. ohne Bewilligung eine Grossveranstaltung im Wald gemäss Art. 13 dieses Gesetzes durchführt;</p> <p>c. abseits von Waldstrassen, Wegen oder bewilligten Pisten reitet oder Velo/Mountainbike fährt (Art. 14 dieses Gesetzes);</p> <p>d. auf die Waldgesetzgebung abgestützte Verfügungen missachtet;</p> <p>e. gegen Vorschriften und Anordnungen, die auf die Waldgesetzgebung abgestützt sind, verstösst.</p> <p>² Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis zu Fr. 5 000.–.</p>	<p>c. <u>ohne Erlaubnis des Waldeigentümers</u> abseits von Waldstrassen, Wegen und -wegen oder bewilligten Pisten reitet oder Velo/Mountainbike fährt (Art. 14 dieses Gesetzes);</p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen⁴⁾</p>	

⁴⁾ Art. 53 Abs. 1 WaG